



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
IV4A-103b 06-1/2014

NABU
Linsengericht-Großenhausen
Herrn 1. Vors. Norbert Möller
Gartenstraße 2
63589 Linsengericht-Großenhausen

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Battefeld
Durchwahl: 1620
E-Mail: klaus-ulrich.battefeld@umwelt.hessen.de
Fax:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 29.03.2016

Datum: 18. April 2016

Baumfällaktionen an Infrastruktureinrichtungen

Sehr geehrter Herr Möller,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie Ihre Sorge wegen radikaler großflächiger Rückschnittmaßnahmen an Straßen äußern. Frau Staatsministerin Hinz hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Sowohl mein Haus als auch das Hessische Verkehrsministerium haben bereits reagiert und offensichtlichen Fehlentwicklungen entgegengewirkt.

Ich verweise hierzu auf den in Kopie beigefügten Erlass meines Hauses.

Dennoch darf ich auch Ihnen meinen herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und das ehrenamtliche Engagement in dieser Angelegenheit aussprechen. Auch in dem von Ihnen kritisierten Fall waren es aufmerksame Bürgerinnen und Bürger, die die Behörden auf Fehlentwicklungen aufmerksam gemacht hatten.

Für Ihre Arbeit wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Beatrix Tappeser

Anlage





Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
IV4A-103b 06-1/2014

Verteiler - per Mail -

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Klaus-Ulrich. Battefeld
Durchwahl: 1620
E-Mail: klaus-ulrich.battefeld@umwelt.hessen.de
Fax: 32 718 1947
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 24. März 2016

Gehölzpflege an Infrastruktureinrichtungen hier: Naturschutzrechtliche Behandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gehölze entlang von Straßen und Bahnlinien prägen oft das Landschaftsbild und stellen nicht zu vernachlässigende Strukturen der biologischen Vielfalt dar. In der letzten Zeit kam es gehäuft zu Beschwerden über einen zu intensiven und radikalen Rückschnitt von Gehölzbeständen im Bereich von Infrastruktureinrichtungen.

Offensichtlich sind in einigen Fällen naturschutzrechtliche Regelungen nicht beachtet oder zumindest sehr weit interpretiert werden.

Ich habe deshalb die Naturschutzakademie gebeten, zu diesem Thema Fortbildungsangebote unter Einbindung der Deutschen Bahn AG und von Hessen-Mobil sowie weiterer Infrastrukturdienstleister durchzuführen. Bereits jetzt erhalten Sie nachstehend eine Zusammenstellung von rechtlichen Grundregeln.

Reine Pflegemaßnahmen:

Ein sachangemessener und differenzierter Pflegeschnitt von Gebüsch, Hecken und Baumbeständen bedarf auch im Außenbereich dann keiner gesonderten naturschutzrechtlichen Zulassung, wenn er außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt wird (§ 39 BNatSchG) und soweit keine Schutzgebietsverordnungen oder Verbote zum Schutz besonders geschützter Arten nach § 44 Abs.1 BNatSchG entgegenstehen.

Maßnahmen zur Abwehr einer nicht planbaren unmittelbaren Gefahr (z.B. Sturm- oder Eis-bzw. Schneebruch oder -wurf) können auch hiervon abweichend beseitigt werden.

Ebenfalls keiner Zulassung bedarf i.d.R. der klassische „Heckenschnitt“ im Bereich gärtnerisch angelegter Flächen. Für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Gehölzbestände gelten ebenfalls Sonderregelungen.

Gehen – insbesondere flächige – Gehölzschnittmaßnahmen über diesen rechtlichen Rahmen hinaus, bedürfen sie häufig einer naturschutzrechtlichen Zulassung und müssen ggf. sogar ausgeglichen werden. Soweit und sofern nicht im jeweiligen Zulassungsbescheid für die jeweilige Infrastruktureinrichtung bereits abschließende naturschutzrechtliche Regelungen für die Pflege erfolgt sind, gebe ich folgende Hinweise.

Gehölze an Straßen

Grundsätzlich sind Gehölze entlang von Straßen als Straßenbegleitgrün i.d.R. Bestandteil der Straße. Ihre Pflanzung erfolgt grundsätzlich nicht als „Biotop“. Es handelt sich hierbei auch i.d.R. nicht um Wald, soweit kein Waldzusammenhang besteht. Bei neueren Straßen ist das Straßenbegleitgrün (z.T. bereits nach dem Hess. Landschaftspflegegesetz von 1973, z.T. ab dem HENatG 1981, i.d.R. spätestens ab 1990) aber Bestandteil der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und hierdurch gesondert naturschutzrechtlich geschützt (heute: § 28 HAGBNatSchG).

Darüber hinaus werden mit der Pflanzung folgende fachlichen Ziele bzw. Aufgaben verfolgt:

- Einbindung des Straßenkörpers in die Umgebung
- Sicherung des Straßenkörpers durch das Wurzelwerk vor Rutschungen des Bodens
- Lenkung der Verkehrsteilnehmer („Optische Linienführung“)
- Abbremsen von abirrenden Fahrzeugen durch dünne Triebe, damit Minimierung der Unfallfolgen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Straßenbegleitgrün keine Lärmschutzwirkung hat. Natürlich erscheint eine durch Gehölz in die Umgebung angepasste Straße weniger störend. Dieser subjektiv wahrgenommene „optische Lärmschutz“ ist aber objektiv nicht vorhanden.

Ein Freihalten des Lichtraumprofils und der Sichtflächen in Knotenpunkten erfolgt turnusgemäß alle ein bis zwei Jahre, da hier die Verkehrssicherheit berührt ist. Planmäßig sind außerdem in Abständen von etwa 10 bis 15 Jahren Pflegeschnitte erforderlich, die deutlich umfangreicher als die Lichtraumarbeiten sind. Wenn dieser Turnus nicht eingehalten wird, ergeben sich folgende Konsequenzen:

- es bildet sich Stangenholz, das durch Regen und Schneelasten sich in den Straßenraum biegt oder sogar bricht – ein Verkehrssicherheitsproblem
- der innere Gehölzbestand verkahlt (Lichtmangel)
- „Baumwände“ stoppen abirrende Fahrzeuge abrupt.

In der Regel sollte die Entnahme von Bäumen einzeln und nicht flächig erfolgen. Sträucher sind nicht bodennah abzuschneiden, sondern einzukürzen, ggf. auf den Stock

zu setzen. Hierdurch werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vermieden.

Aus den unterschiedlichsten Gründen lässt sich der oben dargelegte Turnus nicht immer einhalten. So gibt es eine Vielzahl von Straßen- und Autobahnabschnitten, auf denen der erste Pflegeschnitt noch nicht durchgeführt werden konnte. Gleichwohl muss auch dieser entweder – soweit größeren Umfangs - mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden oder in kleinerem Umfang kleinflächig und differenziert erfolgen.

Sollen zur Nachholung von Pflegerückständen Gehölzbestände auf größeren Flächen gefällt werden, kann dies durch eine Änderung der Gestalt den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Damit bedarf diese Maßnahme als Eingriff in Natur und Landschaft (§14 BNatSchG) der Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern die Maßnahme von einer Behörde durchgeführt wird, ansonsten einer Eingriffsgenehmigung..

Hessen Mobil will künftig kleinere Abschnitte in einem Jahr bearbeiten lassen, wie dies in einigen Fällen bereits in der Vergangenheit erfolgt ist. Des Weiteren soll es intern bessere Absprachen zwischen Betrieb und Landespflege bei Planung und Ausführung von Gehölzpflegearbeiten geben. Hessen Mobil will in der kommenden Saison zurückhaltender agieren und den Ort der Gehölzpflegearbeiten abschnittsweise wechseln. Bei rechtlich und fachlich einwandfreier Arbeit sollte es möglich sein, dass zu heftige Reaktionen in der Öffentlichkeit vermieden werden.

Gehölze an Bahnanlagen

Auch bei Bahnanlagen existieren klare Regelwerke, wie die regelmäßige Gehölzpflege zu erfolgen hat. Hierbei wird unterschieden zwischen einem engeren Bereich unmittelbar entlang der Gleise in einem Abstand von bis zu 6 Metern, den Sichtbereichen auf Signalanlagen sowie der Pflege der Gehölzbestände im weiteren Umfeld. Auch hierbei kann in der Regel auf großflächige Maßnahmen verzichtet werden. Vielmehr werden kleinflächige Maßnahmen regelmäßig zu stabileren Gehölzbeständen führen. Sollen zur Nachholung von Pflegerückständen größere Flächen gefällt werden, bedarf dies einer Eingriffsgenehmigung durch die Behörde (s.o.).

Sonstige Pflegemaßnahmen von Gehölzen

Bei Hochspannungsfreileitungen, Gasleitungen oder Pipelines sowie bei sonstigen größeren freizuhaltenen Flächen z.B. aus Gründen der Objektsicherung oder dem Schutz der Bevölkerung sollte ein Pflegekonzept abgestimmt und hinterlegt sein. Dieses Konzept bedarf im Außenbereich in der Regel der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Entwickelt sich die Pflegemaßnahme von einem Zurückstutzen von Ästen oder der Entnahme von einzelnen Bäumen zu einem flächigen undifferenzierten Kahlschlag auf einer Fläche von mehreren hundert Quadratmetern, kann die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes führen und ist dann als Eingriff zu qualifizieren.

Weitere Restriktionen des Biotop-, Habitat- und Artenschutzrechts

Erfolgen Rückschnittmaßnahmen in Alleeen oder Streuobstbeständen, ist zu beachten, dass es sich bei diesen um landesrechtlich gesetzlich geschützte Biotope handelt. Bei diesen ist wie bei anderen gesetzlich geschützten Biotopen § 30 BNatSchG zu beachten.

Insbesondere bei Höhlenbäumen aber auch anderen alten Bäumen ist der besondere gesetzliche Artenschutz (§ 44 BNatSchG) zu beachten (Höhlenbrüter, Fledermausquartiere, evtl. geschützte Fledermausvorkommen). In solchen Konstellationen ist auf jeden Fall eine vorherige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Klaus-Ulrich Battefeld)

Verteiler

Obere Naturschutzbehörden

Untere Naturschutzbehörden

DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt
Michael.Hoelzinger@deutschebahn.com

DB Umwelt
Naturschutz, Schutzgutmanagement
Dr. Michael Below
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin
db-umwelt@deutschebahn.com

Deutsche Bahn Vegetationsmanagement
Dr. Gerhard Hetzel
gerhard.hetzel@deutschebahn.com

DB Fahrwegdienste GmbH
Niederlassung Mitte
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt am Main
Klaus.brocker@deutschebahn.com

Nachrichtlich:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung

- Aufsicht über HessenMobil
- Eisenbahnaufsicht

mit der Bitte um Unterrichtung der nachgeordneten Geschäftsbereiche

Hessischer Städtetag

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Hessischer Landkreistag